

## Allgemeine Mitgliedschaftsbedingungen

### § 1 Vertragsgegenstand/Vertragsabschluss

1. Mit dem Mitglieder-Aufnahmeantrag wird ein bindendes Angebot an den Verein zum Abschluss eines Mitgliedschaftsvertrages abgegeben, das mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Verein angenommen wird. Bestandteil des Mitgliedschaftsvertrages sind die bei Stellung des Aufnahmeantrages dem Mitglied zugänglich gemachte Satzung, Finanz- und Beitragsordnung, Sportparkordnung und Beitragsblatt mit Vereinsbeiträgen; Veränderungen dieser Regelwerke werden mit wirksamem Beschluss der zuständigen Vereinsgremien auch jeweils Bestandteil des Vertragsverhältnisses.
2. Neufassungen der vorliegenden Mitgliedschaftsbedingungen werden Vertragsinhalt, wenn der Verein auf die Änderungen hinweist (Anschreiben, Veröffentlichung auf der Homepage, Mitteilung durch die Abteilung), das Mitglied die Änderungen zur Kenntnis nehmen kann und diesen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis widerspricht. Der Widerspruch des Mitglieds hat zur Folge, dass die Mitgliedschaft mit Wirkung zum Inkrafttreten der Neufassung der Mitgliedschaftsbedingungen beendet ist.
3. Mit Abschluss des Mitgliedschaftsvertrages ist das Mitglied berechtigt, die Leistungen der Abteilungen oder Gruppen, denen es beigetreten ist, im Rahmen der dort jeweils festgelegten Zeiten (Trainingszeiten, Trainingspläne, Öffnungszeiten) zu nutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beibehaltung der zum Zeitpunkt des Eintritts geltenden und festgelegten Zeiten – diese können eigenverantwortlich durch den Verein oder die jeweiligen Abteilungsleitungen festgelegt/geändert werden. Kinder- und Jugendtrainings finden in der Regel nur zu den bayerischen Schulzeiten statt. Ein Ausfall festgelegter Zeiten begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Teiltrückerstattung von Beiträgen; ab einem Zeitraum von 3 Monaten Nichtleistung werden die sich daran anschließenden Nichtleistungszeiten rückerstattet.
4. Mitglieder dürfen die vereinseigenen Parkplätze nur während des Besuchs der Sportanlage nutzen.
5. In den Umkleidekabinen dürfen keine Wertsachen zurückgelassen werden, da der Verein keine Haftung für Eigentumsdelikte Dritter übernimmt.

### § 2 Mitgliedschaftsverhältnis – Dauer, Änderungen, Ruhen

1. Das Mitgliedschaftsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer begründet.
2. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft setzt die Mitgliedschaft in mindestens einer Abteilung oder einer Gruppe (Kibelino, KiSS, Fitness/Kurse, Sauna etc.) des Vereins voraus.
3. Der Eintritt in eine weitere oder der Wechsel von einer Abteilung in eine andere Abteilung ist jederzeit möglich. Beitragsrechtlich werden beim Eintritt in eine zusätzliche Abteilung die Beiträge ab Inanspruchnahme der Leistungen/beantragtem Eintritt erhoben. Beim Wechsel der Abteilung werden die Beiträge der verlassenen Abteilung jeweils bis zum 30.06. (bei Eingang des schriftlichem Änderungsantrags bis zum 15.05.) oder bis zum 31.12. (bei Eingang des schriftlichen Änderungsantrags bis zum 15.11.) erhoben.
4. Die Mitgliedschaft kann auch als passive oder fördernde Mitgliedschaft begründet werden. In diesem Fall berechtigt die Mitgliedschaft nicht zur Nutzung des sportlichen Leistungsangebots des Vereins. Der Wechsel von einer aktiven zu einer passiven Mitgliedschaft ist nur jeweils zu Beginn eines Jahres möglich und setzt einen Änderungsantrag jeweils bis zum 15.11. eines Jahres eingehend mit Wirkung zum 31.12. voraus.
5. Unabhängig von der Möglichkeit einer Kündigung, ist ein Ruhen der Mitgliedschaft jeweils zum Quartalsende bis zum Wegfall des Ruhensereignisses auf Antrag und gegen Nachweis möglich. Das Ruhen bewirkt, dass mit Wirkung ab Quartalsbeginn bis zum Wegfall des Ereignisses die Beitragszahlung suspendiert ist. Ruhensereignisse sind:
  - Ärztliches Attest über ein schwangerschaftsbedingtes Sportverbot bis 3 Monate nach der Entbindung
  - Zeitraum von 3 Monaten übersteigende ärztlich nachgewiesene Erkrankung
  - Auslands- und/oder Urlaubssemester eines Studenten
  - Schulischer Auslandsaufenthalt von mehr als 3 Monaten
  - Berufliche bedingte Abwesenheit von mehr als 6 Monaten

### § 3 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeiträge konzipiert und werden halbjährlich zum 01.01. und zum 01.07. durch Erteilung eines Lastschriftmandats eingezogen. Bei unterjährigem Eintritt erfolgt der Einzug von Aufnahmegebühr und zeitanteiligen Beiträgen zeitnah.
2. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem Grund- und aus einem Abteilungsbeitrag. Für besondere sportliche Aktivitäten oder Vereinseinrichtungen können zusätzliche Entgelte festgelegt werden.
3. Grundbeitrag und Abteilungsbeiträge sowie die Erhöhung derselben werden durch die durch die Satzung bestimmten Gremien des Vereins festgelegt und in geeigneter Weise den Mitgliedern gegenüber bekannt gegeben.

4. Das Mitglied ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass eine für den Beitragseinzug entsprechende Deckung auf dem angegebenen Konto sichergestellt ist. Scheitert der Beitragseinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 € erhoben.
5. Beitragsermäßigungen für Schüler ab dem 18. Lebensjahr, Studenten und Auszubildende können gewährt werden, wenn diese jedes Jahr erneut bis 4 Wochen vor Beitragseinzug ihren Ermäßigungsgrund nachweisen. Für Rentner ist der einmalige Nachweis des Renteneintritts ausreichend.

#### **§ 4 Minderjährige**

Die Mitgliedschaft Minderjähriger kann nur durch Erklärung der Eltern gemäß §§ 107, 108 BGB begründet werden. Für die finanziellen Verpflichtungen des Kindes gegenüber dem Verein haften die Eltern und erklären sich zum Beitragsschuldner durch Erteilung eines Lastschriftmandats. Dies gilt sinngemäß auch für die Eltern zwischenzeitlich volljährig gewordener Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

#### **§ 4 Ausweis – Schließkarte**

1. Mitglieder benötigen eine Ausweis-Schließkarte; deren Kosten sind in der Aufnahmegebühr enthalten. Für jede weitere/neue Karte wird eine Gebühr von 15 € (davon 10 € Kautions) erhoben.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ausweis-Schließkarte nur höchstpersönlich zu verwenden und sie nicht Dritten zur Nutzung zu überlassen. Erfolgt dennoch eine Weitergabe an Dritte, haftet das Mitglied gegenüber dem Verein für Missbrauch und etwaige Schäden. Für jeden Fall einer Weitergabe schuldet das Mitglied eine Vertragsstrafe in Höhe von € 200,00. Daneben kann ein darüber hinausgehender Schadensersatz verlangt werden; die Vertragsstrafe wird hierauf jedoch angerechnet.
3. Jeder Verlust der Ausweis-Schließkarte ist unverzüglich zu melden.

#### **§ 5 Sauna/Fitness**

1. Mitglieder für die Bereiche Sauna und Fitnessstudio müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
2. Minderjährige Saunamitglieder dürfen die Sauna nur zusammen mit einer sie begleitenden erwachsenen Person betreten.
3. Minderjährige Fitnessstudiomitglieder dürfen das Studio nur zu den betreuten Zeiten besuchen. Soweit die Leitung des Fitnessstudios von der Zuverlässigkeit/Ernsthaftigkeit des Jugendlichen überzeugt ist und die Erziehungsberechtigten schriftlich ihr Einverständnis erklären, kann der Zutritt auch außerhalb der Betreuungszeiten gewährt werden.

#### **§ 6 Einwilligungserklärungen Datenschutz, Bildrechte und Videoüberwachung**

1. Das Mitglied ist mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten für Vereinszwecke gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Datenschutzgrundverordnung) einverstanden. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen und Ergebnisse von Wettkämpfen öffentlich bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten, Texte, Bilder und Filme veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jedoch jederzeit gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich Einwände gegen eine solche Veröffentlichung vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied bis auf Widerruf eine weitere Veröffentlichung.
3. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über die persönlichen Daten zu erhalten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten nach Ablauf von 3 Jahren zum Jahresende gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Verein aufbewahrt.
4. Nur Mitglieder des Präsidiums des Vereins, die Geschäftsführung und sonstige Personen, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, haben Zugriff auf personenbezogene Mitgliederdaten.
5. Entsprechend den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung ist das Mitglied verpflichtet, eine gesonderte Datenschutzeinwilligungserklärung zu unterzeichnen. Andernfalls kann kein Mitgliedschaftsverhältnis begründet werden
6. Zum Schutz von Leben und Eigentum befinden sich Videoüberwachungsgeräte auf der Anlage. Aufzeichnungen werden jeweils nach Zweckerfüllung in den kürzest möglichen Fristen gelöscht.

#### **§ 7 Kündigung**

1. Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich (Post, Email) bis zum 15.11. eines Jahres (Eingang in der Geschäftsstelle des ESV München e.V.) mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden; KiSS- Mitglieder können zusätzlich bis zum 01.06. eines Jahres mit Wirkung zum 31.07. kündigen.
2. Zieht das Mitglied in eine andere Stadt/Gemeinde (kein Postleitzahlenbereich mit 80... oder 81...), steht dem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht zu. Dieses kann mit einer Frist von 4 Kalenderwochen zum Ende eines Kalendermonats unter Vorlage einer Ummeldebekätigung in Anspruch genommen werden.